Einführung in die Inhalte des Moduls

Dieses Modul ist Teil des Ausbildungsrahmenlehrplans in deutscher und griechischer Sprache zur Ausbildung zur / zum Kanzleifachangestellten in Deutschland und in Griechenland. Zielgruppe sind Auszubildende in Kanzleien, die in deutscher und griechischer Sprache arbeiten und Mandanten betreuen. In der Regel richtet sich dieses Modul – in derselben Weise wie die anderen Module dieses Ausbildungsrahmenlehrplans auch – an Auszubildende mit Migrationshintergrund in Deutschland und Griechenland.

Grundlage des Ausbildungsrahmenlehrplans ist die in Deutschland vorgegebene Ausbildung zur / zum Kanzleifachangestellten, bzw. zur / zum Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten.

In Deutschland ist die Ausbildung in diesem Berufsbild bundeseinheitlich durch die Ausbildungsverordnung über die Berufsausbildung zum / zur Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten vom 15. Februar 1995 geregelt (ReNoPatAusbV BGBl. I, S. 206).

In Griechenland gibt es keine landeseinheitliche Ausbildungsverordnung für das Berufsbild der / des Kanzlei- oder Rechtsanwaltsfachangestellten. In der Regel übernehmen in Griechenland diese Funktion in großen Kanzleien Studierende des Fachbereichs Jura im ersten Jahr nach Studienabschluss. Die Zeit wird als praktisches Jahr gesehen, in dem die Hochschulabsolventen in einer Anwaltskanzlei Praxis und Erfahrung sammeln. In kleineren Kanzleien werden die Aufgaben häufig durch angelernte Sekretärinnen oder Bürofachkräfte erledigt.

Die im Rahmen der deutschen Ausbildungsverordnung über die Berufsausbildung zum / zur Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten entwickelten Module in deutscher und griechischer Sprache befassen sich mit im deutsch-griechischen Kontext besonders häufigen juristischen Belangen und anwaltlichen Aufgabenstellungen. Auf dieser Grundlage wurden diese Einzelmodule im Rahmen des Ausbildungsrahmenlehrplans in deutscher und griechischer Sprache zur Ausbildung zur / zum Kanzleifachangestellten in Deutschland und in Griechenland entwickelt, erprobt und vor-zertifiziert.

Aufgrund der Ähnlichkeit des deutschen und griechischen Rechtssystems und der breiten Verwurzelung der griechischen Rechtssystems in der deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtsgeschichte machen die auf Grundlage der deutschen Ausbildungs- und Rechtsordnung entwickelten Module zur Anwendung in Griechenland übertragbar. Alle Module enthalten entsprechende vergleichende Elemente.

Gemeinsamer Teil der Ausbildung, wie sie in beiden Ländern (Deutschland und Griechenland) angewandt werden kann, sind im ersten Ausbildungsjahr Grundzüge der Büropraxis und Büroorganisation und Grundlagen der Rechtsordnung in beiden Ländern. Das hier vorliegende Modul gehört in diesen ersten Ausbildungsabschnitt.

Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr sind gemeinsame Bestandteile der Ausbildung in Deutschland und Griechenland vor allem die eingehende Beschäftigung mit grundlegenden Vorschriften der Aufgabengebiete von Anwälten

und Notaren, dem Aufbau und der Abwicklung der Rechtspflege sowie die Aneignung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten in der alltäglichen rechtlichen Büropraxis. Außerdem erlernen die Auszubildenden für einzelne Rechtsbereiche umfassendere Grundkenntnisse.

Hierzu gehören in Deutschland wie Griechenland Bestandteile des

- Ehe- und Familienrechts (Eheverträge, Heirat, Scheidung, Adoption, Partnerverträge),
- des Immobilienrechts (Kauf, Verkauf, Grundbucheintragungen, Schenkungen),
- das Erben und Schenken (Testament, Erbvertrag, Erbschein, Erbstreitigkeiten),
- das Handelsrecht (Gründung einer Firma, Umgestaltung einer Firma, Insolvenz)
- und strafrechtliche Elemente (Zwangsvollstreckungen, Pfändung).

Das vorliegende Modul befasst sich mit der Übersicht über das Familienrecht für Angehörige bestimmter Berufsgruppen, besonders von Berufen im juristischen Bereich, darunter auch Kanzleifachangestellte.

Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Deutschland und Griechenland werden jeweils herausgearbeitet und vergleichend dargestellt.

Das Modul liegt in deutscher und griechischer Fassung vor. Neben Unterlagen für Ausbilder enthält das Modul einen Anhang mit Vokabular und sprachlichen Erläuterungen.

Das Modul eignet sich als Element des zusätzlichen Unterrichts in zweisprachigen Kanzleien und Anwalts- bzw. Notariatseinrichtungen in Deutschland und Griechenland. Das Modul ist ergänzend und komplementär zu bestehenden Elementen des Ausbildungsrahmenlehrplans in deutscher und griechischer Sprache zur Ausbildung zur / zum Kanzleifachangestellten in Deutschland und in Griechenland gedacht.

Anwendung des Moduls als Teil des Rahmenlehrplanes

Das Modul zum Familienrecht ist Teil eines umfassenden Rahmenlehrplans zur Ausbildung zur / zum Kanzleifachangestellten / Rechtsanwaltsfachangestellten mit deutsch-griechischem Hintergrund. Das Modul ersetzt nicht die bestehenden Ausbildungscurricula und Ausbildungsmaterialien, sondern ergänzt diese in vergleichender Sicht um deutsch-griechische Besonderheiten.

Das Modul ist Bestandteil von insgesamt 25 inhaltlichen Modulen zu ausgewählten Fachbereichen von besonderer Bedeutung in deutsch-griechischen Anwaltskanzleien und Notariaten. Das Modul kann in Griechenland und Deutschland eingesetzt werden.

Das vorliegende deutsch-griechische Rahmencurriculum besteht aus folgenden Modulen:

- Modul 1: Rechtssystem DE/GR, Aufgaben etc. Richter, Staatsanwalt etc.
- Modul 2: Bedeutung des Anwalts und Notars in DE und GR
- Modul 3: Büropraxis, Büroorganisation
- Modul 4: Schweigepflicht / Vorschriften zur Verschwiegenheit
- Modul 5: Terminplanung und Fristenkontrolle, Einhaltung von Fristen, Fristen berechnen
- Modul 6: Zahlungsverkehr und Mahnwesen
- Modul 7: Registerauskünfte
- Modul 8: Einfache und sofortige Beschwerde
- Modul 9: Verfassen von Klageschriften
- Modul 10: Kosten und Gebühren - Grundlagen Kostenrechnung
- Modul 11: Mahnverfahren
- Modul 12: Arrestanträge
- Modul 13: Streitschlichtung und Mediation
- Modul 14: Grundbuchamt, Vormundschaftsgericht, Nachlassgericht
- Modul 15: Einstweilige Verfügung, Einsprüche gegen Strafbefehle
- Modul 16: Grundzüge Arbeits- und Sozialrecht DE/GR
- Modul 17: Besonderheiten Handelsrecht DE/GR
- Modul 18: Zwangsvollstreckung DE/GR
- Modul 19: Besonderheiten Familienrecht DE/GR
- Modul 20: Namensrecht in DE/GR
- Modul 21: Erbansprüche, Erb- und Pflichtteil, Testamentseröffnung
- Modul 22: Verwandtschaftsbeziehungen DE/GR
- Modul 23: Vormundschaftsregelungen DE/GR
- Modul 24: Güterstände, Gütertrennung, Ehevertrag in DE/GR
- Modul 25: Grundlagen Strafprozessordnung DE/GR

Das Modul zum Familienrecht richtet sich an Auszubildende in Deutschland und Griechenland mit Hintergrundwissen in der deutschen und griechischen Sprache. Das Modul ist kein Sprachkurs, sondern ein berufliches Ausbildungsmodul. Ausgangsvoraussetzung ist eine Sprachbeherrschung der deutschen und der griechischen Sprache auf Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens. Ein

Spracheinstufungstest für die deutsche und die griechische Sprache ist im Rahmen dieses Curriculums verfügbar.

Das Modul ist zur direkten Anwendung in einer Anwaltskanzlei konzipiert. Es ist auf eine Dauer von 90 Minuten angelegt und kann im Rahmen der Regelausbildungszeit als Lerneinheit genutzt werden. Innerhalb der 90-minütigen Dauer sind zwei Übungen vorgesehen. Das Modul kann bei Bedarf mehrfach wiederholt und im Bereich der Übungen variiert und dabei auch auf 45 Minuten verkürzt werden. Aufgrund des Lerninhalts, der Basiswissen vermittelt, haben mehrfache Erprobungen und Empfehlungen von Curricularentwicklern gezeigt, dass eine zweimalige Anwendung des Moduls ausreichend ist, um das Lernziel zu erreichen.

Das Modul besteht aus:

- Adoptionsrecht
- Abstammung
- Unterhalt
- Güterrecht
- Lebenspartnerschaft
- Namensrecht
- Scheidung
- Ehe
- Verlöbnis
- Allgemeine Informationen zum Familienrecht

Zur Vorbereitung empfehlen wir für AusbilderInnen:

- Für das Modul sollte mit den Auszubildenden eine feste Zeit vereinbart werden, während der für eine Dauer von 90 Minuten der Lerninhalt erarbeitet wird;
- Die Ausbilder können sich auf das Modul mit Hilfe der Daten unter „Lehrinhalte“ vorbereiten;
- Den Auszubildenden können Datenblätter (siehe Anhang) überreicht werden;
- Nach der Einführung in das Thema und der rechtlichen Erläuterung können ein bis zwei Übungen gemacht werden;
- Nach Abschluss der Übungen mit Auswertung folgt eine Zusammenfassung verbunden mit nochmaligen Hinweisen zur praktischen Anwendung im Arbeitsalltag.

An Arbeitsmaterialien sind Papier und Stifte, die Begleitmaterialien sowie eine Tafel oder ein Flipchart zu empfehlen.

Didaktische Informationen für Ausbilder

Das Modul ist zweisprachig angelegt und liegt in deutscher und griechischer Sprache vor. Ziel des Moduls ist neben der inhaltlichen Informationen zum Familienrecht im deutschen und griechischen Rechts- und Verwaltungssystem die Stärkung und der Ausbau des Fachvokabulars für Kanzleifachangestellte / Rechtsanwaltsfachangestellte in zweisprachigen Kanzleien in Griechenland und Deutschland.

Das Modul vermittelt sowohl deutschen als auch griechischen Fachwortschatz. Dieser Fachwortschatz kann in den aktiven Sprachstand beider Sprachen eingebaut werden. Ziel für Auszubildende mit deutsch-griechischem Hintergrund in Deutschland ist, das in der Regel unbekannte griechische Fachvokabular zu erwerben, für Auszubildende in Griechenland sollen die deutschen Fachbegriffe vermittelt werden.

Didaktisch folgt das Modul bei der Vermittlung des beruflichen Fachwissens für Kanzleifachangestellte zunächst der klassischen Methode der Wissensvermittlung durch mündliche Erläuterungen durch den Ausbilder / die Ausbilderin. Es folgen praktische Übungen, die Überprüfung des Erlernten und eine Zusammenfassung.

Didaktisch folgt das Modul bei der Erweiterung der sprachlichen Fähigkeit bei zweisprachigen Auszubildenden der Methode des „task-based-learning“, also des „Aufgaben-orientierten Lernens“ eingebettet in ein einheitliches sprachliches Umfeld auf Grundlage der „Full-immersion-methode“.

Voraussetzung des Moduls ist, dass die ausbildende Person beide Zielsprachen, also Griechisch und Deutsch, ausreichend gut beherrscht. Empfohlen wird für Lehrende ein Sprachniveau von B2 oder C1 auf Grundlage des Europäischen Referenzrahmens.

Alternativ kann das Modul von zwei ausbildenden oder lehrenden Personen angewandt werden. In diesem Fall lehrt Person 1 in griechischer Sprache und Person 2 in deutscher Sprache.

Erfahrungen bei der Modulerprobung ergaben, dass die Zielsprachen NICHT vermischt werden sollten. Minimal müssen Satzstrukturen (vollständige Syntax mit einheitlicher Lexik einer Sprache) komplett in einer Sprache beendet werden, bevor ein Sprachwechsel erfolgt. WICHTIG ist, dass ein Vermischen von Sprachen auf jeden Fall zu vermeiden ist. Dies gilt auch für die Situation, dass einer Person ein Begriff in einer Sprache nicht bekannt ist und dieser Begriff dann aus der anderen Sprache übernommen wird. In diesem Falle sollte zunächst versucht werden, den Begriff in der Zielsprache zu umschreiben. Zusätzlich kann die Lehrperson das gesucht Wort in der Zielsprache mündlich vorgeben und zugleich schriftlich auf einer Tafel oder Flipchart notieren.

Als idealen Ablauf des Ausbildungsmoduls empfehlen wir die Aufteilung nach Sinnabschnitten oder Lernabschnitten. Jeder dieser Abschnitte wird zunächst komplett in EINER Sprache vermittelt. Es folgt die Wiederholung des Abschnitts in der ZWEITEN Sprache. Sinnvoll ist, für Abschnitt eins die Sprache zu verwenden, mit der die Auszubildenden besser vertraut sind. In Deutschland wird dies in der Regel die deutsche Sprache, in Griechenland die griechische Sprache sein. Die

Wiederholung erfolgt dann in der jeweils anderen Sprache. Bei dieser Wiederholung liegt ein zusätzlicher Schwerpunkt auf der Vermittlung von Fachbegriffen und Fachvokabular.

Fragen sind immer in der Sprache, die als Vermittlungssprache dient, zu stellen. Das bedeutet: findet ein Lernabschnitt in griechischer Sprache statt, sind auch Fragen in griechischer Sprache zu stellen. Auch die Antworten werden in griechischer Sprache sein, selbst dann, wenn sie sich auf explizit deutsche Rechtsverhältnisse beziehen.

Als Ablauf empfehlen wir:

- Einführung in den Lerninhalt in Sprache 1
- Einführung in den Lerninhalt in Sprache 2
- Beantwortung von Fragen zu Wortschatz und Lexik (Antworten immer in der Sprache, in der die Frage gestellt wird!)
- Vermittlung des fachlichen Lerninhalts in Sprache 1
- Vermittlung des fachlichen Lerninhalts in Sprache 2
- Beantwortung von Fragen zum fachlichen Lerninhalt (Antworten immer in der Sprache, in der die Frage gestellt wird!)
- Übung 1 in Sprache 1
- Übung 2 in Sprache 2
- Zusammenfassung / Bewertung in Sprache 1
- Zusammenfassung / Bewertung in Sprache 2
- Interne Notizen des Ausbilders / der Ausbilderin zu sprachlichen oder inhaltlichen Besonderheiten

Alternativ kann das Modul auch komplett an einem Termin in Sprache 1, an einem zweiten Termin in Sprache 2 eingesetzt werden. Erfahrungen zeigen jedoch, dass das Modul in der empfohlenen zweisprachigen Variante den größeren sprachlichen Lernerfolg und die direktere Aneignung von Fachwortschatz direkt in der betrieblichen Praxis auf Grundlage der direkten Vergleichbarkeit beider Zielsprachen ermöglicht.

In Abhängigkeit von der sprachlichen Qualifikation der Lehrperson sollten – wenn möglich – entscheidende Grammatikfehler innerhalb des verbalen Ausdrucks der Auszubildenden sofort korrigiert werden. Dabei ist wichtig, stets in der Zielsprache zu verbleiben und NIE grammatische Strukturen einer Sprache mit Hilfe einer anderen Sprache zu erklären. Konkret heißt dies, dass in Deutschland nie Fehler im Griechischen in deutscher Sprache erläutert, bzw. in Griechenland Fehler in der deutschen Sprache auf Griechisch erklärt werden.

Eine weitere Erfahrung aus der Erprobung zweisprachiger Ausbildungsmodule zeigt, dass im Falle von erheblichen sprachlichen Defiziten in einer der Zielsprachen die Module dieses Rahmenlehrplans zum / zur Kanzleifachangestellten bilinguale Auszubildende überfordern kann. Ergibt ein Einstufungstest zum Beispiel in Kompetenz von B2 in Sprache 1, aber nur A1 in Sprache 2, so ist von der Anwendung zweisprachiger Curricula abzusehen. Die Auszubildenden müssen zunächst klassische Sprachkurse besuchen, um in Sprache 2 ebenfalls ein B1 Niveau auf Grundlage des Europäischen Referenzrahmens zu erreichen. Einstufungstests für Deutsch und Griechisch sind im Rahmen dieses Rahmenlehrplans zum / zur Kanzleifachangestellten verfügbar.

Lehrinhalte

Das deutsche Familienrecht[1]

Allgemeine Informationen zum Familienrecht

Das Familienrecht ist das Teilgebiet des Zivilrechts, das die Rechtsverhältnisse der durch Ehe, Lebenspartnerschaft, Familie und Verwandtschaft miteinander verbundenen Personen regelt. Darüber hinaus regelt es aber auch die außerhalb der Verwandtschaft bestehenden gesetzlichen Vertretungsfunktionen: Vormundschaft, Pflegschaft und rechtliche Betreuung.

Das Familienrecht enthält Vorschriften über das Eingehen von Ehen und Lebenspartnerschaften sowie deren Aufhebung. Dabei werden konkret die allgemeinen Rechtswirkungen der Ehe (bzw. Lebenspartnerschaft), das eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Güterrecht und die Scheidung (bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft) und deren rechtliche Folgen, wie Unterhalt und Versorgungsausgleich geregelt. Auch über den rechtliche Status eheähnlicher Gemeinschaften und das Verlöbnis sind Bestimmungen enthalten.
Weiterhin enthält es Vorschriften über die Abstammung und die wechselseitige Unterhaltspflicht von Verwandten, über Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern und über die Adoption, zusammengefasst unter dem Begriff Kindschaftsrecht.

Bei Streitigkeiten beziehungsweise Unstimmigkeiten in Bezug auf die Pflegschaft, Betreuung und Vormundschaft und anderer Familiensachen entscheiden das Familiengericht bzw. das Vormundschaftsgericht.

Das materielle Familienrecht ist in Deutschland im wesentlichem im gleichnamigen vierten Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (§§ 1297 - 1921) enthalten. Das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft ist im Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) geregelt. Für gerichtliche Verfahren sind in der Zivilprozessordnung (ZPO) und im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) spezielle Vorschriften enthalten. Bedeutung für das Kindesunterhaltsrecht haben daneben die Regelbetragverordnung und das Unterhaltsvorschussgesetz.

In der DDR war das Familienrecht seit 1965 außerhalb des BGB in einem eigenen Familiengesetzbuch (FGB) geregelt. Im Folgenden sind die Bestandteile des Familienrechts näher ausgeführt.

Verlöbnis

Das Verlöbnis oder die Verlobung ist das Versprechen, eine Person (den Verlobten beziehungsweise die Verlobte) zu heiraten, das heißt, eine verbindliche Übereinkunft zwischen zwei Personen, dass sie eine Ehe oder Lebenspartnerschaft eingehen.
In Deutschland ist diese Übereinkunft rechtlich nicht bindend; ihre Rücknahme, die „Entlobung“, hat minder schwere Voraussetzungen als die Begründung oder

[1] Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Familienrecht

Beendigung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft. Diese Auffassung wird zum Beispiel durch die Aufhebung des entsprechenden Paragraphen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) deutlich, der früher die Zahlung eines „Kranzgeldes“ durch den Verlobten an die Verlobte vorsah, wenn der Verlobte bereits vor der Ehe Geschlechtsverkehr mit seiner Verlobten gehabt hatte und das Verlöbnis aufhob. Dies zeigt, dass heute die Rolle des Verlöbnisses gesellschaftlich und rechtlich eine geringere geworden ist.

Allgemeines zur Ehe findet sich bei Eherecht. Die rechtlichen Verhältnisse des Verlöbnisses sind in Deutschland im ersten Titel des Familienrechts, also den §§ 1297–1302 BGB geregelt. Danach handelt es sich bei dem Verlöbnis um einen Vertrag, mit dem sich zwei Personen versprechen, künftig die Ehe miteinander einzugehen, also um ein gegenseitiges Eheversprechen. Das einseitige Eheversprechen, das nur einen Partner bindet, kennt das deutsche Recht nicht.

Da die Regeln über das Verlöbnis für das Versprechen der Verpartnerung entsprechend anwendbar sind, gelten die im Folgenden geschilderten Wirkungen der Verlobung auch entsprechend für die Lebenspartnerschaft (§ 1 Abs. 3 LPartG). Anders als bei den sonstigen Verträgen im Bürgerlichen Gesetzbuch (Kaufvertrag, Dienstvertrag, Werkvertrag, Mietvertrag, usw.) ist es beim Verlöbnis nicht möglich, auf Erfüllung, das heißt, auf Bewirkung des gegenseitigen Versprechens, zu klagen. § 1297 Abs. 1 BGB stellt ausdrücklich klar, dass „aus einem Verlöbnis (...) nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden (kann)“.

Das Verlöbnis ist keine Vorbedingung für eine Heirat, sie kann demnach auch ohne Verlobung erfolgen. In aller Regel findet jedoch eine Verlobung vor der Eheschließung statt, auch wenn sich die Partner darüber nicht im Klaren sein mögen. Da die Verlobung das Versprechen der beiderseitigen Eheschließung darstellt, ist, sobald ein Partner den anderen um dessen Hand bittet und dieser zusagt, von einer Verlobung auszugehen. Zu diesem Zeitpunkt liegen die für einen Vertragsabschluss (siehe hierzu oben) notwendigen Willenserklärungen vor. Es spielt dabei keine Rolle, ob dies in aller Stille oder vor großem Publikum stattfindet.

Als Verlobte gelten ferner Personen, die sich beim Standesamt zur Eheschließung angemeldet haben.

Ehe

Als Ehe (v. althochdeutsch: ewa = Ewigkeit, Recht, Gesetz, rechtssprachlich hist. Konnubium) bezeichnet man eine sozial anerkannte und durch allgemein geltende, meist gesetzliche Regeln gefestigte Lebensgemeinschaft zweier Personen, die als Ehegatten, Eheleute oder auch Ehepartner bezeichnet werden.

Die Bedeutung der Ehe und die sie betreffenden Rahmenbedingungen sind stark von gesellschaftlichen und kulturellen Vorstellungen abhängig und haben sich im Zuge der menschlichen Entwicklung immer wieder verändert. Der Begriff Ehe umfasst heute im Allgemeinen die Zivilehe und die kirchliche Trauung. Die rechtliche Auflösung der Ehe wird mit dem Begriff Scheidung bezeichnet.

Das Eherecht ist das Teilgebiet des Familienrechts der Rechtsnormen, die sich auf Inhalt, Abschluss und Auflösung der Ehe, sowie das Verhältnis der Ehegatten zueinander beziehen.

Das Rechtsgebiet umfasst Klärung der ehelichen Rechte und Pflichten, Ehetrennung, Ehescheidung (Scheidungsrecht), verschiedene Formen der Ungültigkeit der Ehe (Aufhebung, Nichtigkeit, Annullierung), wie auch die Namensregelung bei Eheschließung und ehelichen Kindern (eheliches Namensrecht), das Ehegüterrecht, und die national unterschiedlichen Formen von gleichgeschlechtlichen Ehen und anderen eingetragenen Partnerschaften, im Verhältnis zu anderen Lebensgemeinschaften.

Scheidung

Die Scheidung ist eine formelle, juristische Auflösung einer Ehe.
Geschieden ist neben ledig, verheiratet und verwitwet einer der vier weltweit üblichen Familienstände, wobei Scheidung nicht in allen Rechtssystemen möglich ist, und die Vorgehensweise sehr unterschiedlich. Daneben gibt es verschiedene Formen der Ungültigkeit der Ehe (Aufhebung, Nichtigkeit, Annullierung) aus formellen Gründen, sowie die Trennung ohne Beendigung des Eheverhältnisses. In erweitertem Sinne bezieht sich der Ausdruck Scheidung rechtlich auch auf gleichgeschlechtliche Ehen oder eingetragene Partnerschaften, nicht aber andere Lebensgemeinschaften. Deutsche Gerichte und Behörden wenden auf deutsche Staatsbürger stets deutsches Recht an.

Bei Ausländern muss unterschieden werden:

Gehören beide Ehegatten, die sich scheiden lassen wollen, zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit demselben ausländischen Staat an oder gehörten sie diesem zuletzt an, richtet sich die Scheidung nach dem Recht ihres Heimatstaates (Art. 17 Abs.1 EGBGB).

Ist einer der Ehegatten Deutscher, haben beide ausländischen Ehegatten verschiedene Staatsangehörigkeiten oder sind die Eheleute Asylanten oder Konventionsflüchtlinge, so wird das Recht des Ortes angewendet, wo die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt hatten, wenn einer von ihnen ihn dort noch hat. Der deutsche Gesetzgeber hat jedoch eine Inländerpriviligierung vorgesehen: ist einer der Ehegatten Deutscher und ist die Ehe nach dem Recht des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts unscheidbar, wird sie nach deutschem Recht geschieden. Klagt ein Deutscher auf Scheidung der Ehe und ist nach der EheVO-II die deutsche Gerichtsbarkeit unzuständig, kommt dem Deutschen die Inländerpriviligierung des Art.17 Abs.1 Satz 2 EGBGB nicht zugute.

Bei der Form der Scheidung ist das deutsche Recht streng. Auch wenn auf die Scheidung der Ehe durch das deutsche Familiengericht ausländisches Recht angewendet wird, kann in Deutschland die Ehe nur durch Gerichtsurteil (z.B. nicht durch Verstoßung oder Aufhebungsvertrag) geschieden werden. Diese Formstrenge steht im Gegensatz zur Toleranz gegenüber ausländischen Formen des Eheschlusses in Deutschland (z.B. vor einem Konsul oder Geistlichen).

Deutsche und griechische Vorschriften

Das deutsche Recht sieht die Ehe als lebenslange Institution, deren besonderer Schutz in Art. 6 des Grundgesetzes gefordert wird. Die Ehe kann daher nur durch den Tod, durch Scheidung oder durch Aufhebung beendet werden. Die Scheidung oder die Aufhebung muss im Wege der Gestaltungsklage durch richterliches Urteil erfolgen. Scheidungen werden mehrheitlich von Frauen eingereicht.

Die Scheidung wurde im Rahmen der Einführung der Zivilehe 1875 im Deutschen Reich eingeführt. Bis 1976 galt im Ehescheidungsverfahren das Schuldprinzip. Dieses wurde in einer Reform der entsprechenden Paragraphen durch das so genannte Zerrüttungsprinzip abgelöst. Im Gesetzestext selbst wird dabei vom Scheitern der Ehegemeinschaft gesprochen.

Griechenland verlangt eine schriftliche Ehescheidungsfolgevereinbarung nur zum Sorge- und Umgangsrecht mit den gemeinsamen Kindern und überlässt alles andere der Privatautonomie der Ehegatten.

Namensrecht

Unter Namensrecht wird sowohl die Gesamtheit der Vorschriften verstanden, die regeln, welchen Namen eine Person zu führen berechtigt ist, und die Voraussetzungen einer bürgerlichen oder öffentlich-rechtlichen Namensänderung festlegen (Recht auf einen Namen), als auch das Recht einer (natürlichen oder juristischen) Person, den eigenen Namen zu führen und andere vom unbefugten Gebrauch dieses Namens auszuschließen (Recht aus einem Namen). Das Recht aus einem Namen ist ein absolutes Recht und bei natürlichen Personen ein Persönlichkeitsrecht.

Weitere Ausführungen finden sich im Modul Namensrecht dieses bilingualen Curriculums.

Lebenspartnerschaft

Das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft oder kurz Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) ermöglicht zwei Menschen gleichen Geschlechts in der Bundesrepublik Deutschland die Begründung einer Lebenspartnerschaft. Hierbei ist die sexuelle Orientierung der Personen unerheblich. Eine Lebenspartnerschaft ist in Deutschland die einzige Möglichkeit neben der Adoption für nicht-blutsverwandte, einer gleichgeschlechtlichen Beziehung einen rechtlichen Rahmen zu geben. Die Rechtsfolgen des eigenständigen Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft sind den Rechtsfolgen der Ehe in bürgerlich-rechtlichen Angelegenheiten zum größten Teil nachgebildet. Zustimmungspflichtige öffentlich-rechtliche Gesetze, welche an den Bestand einer Ehe anknüpfen, stellen die Lebenspartnerschaft in der Regel der Ehe aber nicht gleich.
Die Lebenspartnerschaft wird in der Umgangssprache auch „Homo-Ehe“ genannt. Einen Überblick zu den Regelungen der Anerkennung homosexueller Partnerschaften in anderen Ländern findet sich im Artikel Eingetragene Partnerschaft.

Güterrecht

Das Güterrecht befasst sich mit den Vermögensverhältnissen von Ehegatten und Lebenspartnern. Der Güterstand wird durch Heirat begründet und durch Scheidung bzw. Tod eines Ehegatten aufgelöst und auseinandergesetzt. In einem Konkubinat wird kein gesonderter Güterstand begründet. Unberührt bleibt die Möglichkeit einer Bruchteilsgemeinschaft, die durch Erwerb von Gegenständen mit gemeinsamen Mitteln entsteht(zum Beispiel bei Haushaltsgegenständen, Grundstücken, Eigentumswohnungen). Die Eheleute können unter verschiedenen gesetzlich vorgesehenen Güterständen durch Ehevertrag auswählen. Der Güterstand, welcher in Ermangelung einer ehevertraglichen Regelung zur Anwendung kommt, heißt gesetzlicher Güterstand.

Jede natürliche Person ist grundsätzlich alleinige Inhaberin ihres Vermögens. Sie kann, soweit unbeschränkte Geschäftsfähigkeit besteht, mit ihrem Eigentum im Rahmen der Gesetze nach belieben verfahren und jedermann von der Einwirkung auf dasselbe ausschließen. Das gemeinsame Wohnen („Tisch und Bett“) und Wirtschaften innerhalb einer Ehe erfordert aber vermögensrechtliche Lösungen, die der gemeinsamen Zweckverfolgung in einer Ehe gerecht werden. Als Güterstand wird der Inbegriff der vermögensrechtlichen Regelungen bezeichnet, die über Unterhaltspflichten, Vertretungsmacht und Eigentumsvermutungen hinausgehen. Sind die Ehegatten Deutsche, wenden deutsche Gerichte und Behörden deutsches Recht an.

Bei Ausländern muss unterschieden werden:

Snd beide Ehegatten Ausländer, die demselben Staat angehören oder zuletzt angehörten, finden auf das Güterrecht in Deutschland die Vorschriften ihres Heimatstaates Anwendung (Art. 15 Abs.1 EGBGB i.V.m. Art. 14 Abs.1 Nr.1 EGBGB). Der deutsche Gesetzgeber hat den Ehegatten aber eine Rechtswahl dahingehend eingeräumt, dass sie an Stelle des Heimatrecht auf das Güterrecht wählen können, welches an dem Ort herrscht, wo einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Grundstücke können sie auch das Recht des Belegenheitsorts wählen. Das führt dann allerdings zu einer rechtlichen Spaltung des ehelichen Güterstands.
Ist nur ein Ehegatte Ausländer, gehören beide ausländischen Ehegatten unterschiedlichen Staaten an oder sind die Ehegatten Asylanten oder sonstige Konventionsflüchtlinge, so wird auf das eheliche Güterrecht das Recht des Ortes durch deutsche Stellen angewendet, wo beide ihren gemeinsamen Aufenthalt haben oder zuletzt hatten. Auch solchen Ehepaaren steht eine Rechtwahl dahingehend zu, dass an Stelle des Aufenthaltsrechts auch das Recht desjenigen Staates wählen kann, welchem einer von ihnen angehört. Für Grundstücke kann auch hier das Recht des Belegenheitsorts gewählt werden.

Die Rechtswahl hat im Inland in notariell beurkundeter Form zu erfolgen. Wird sie im Ausland vorgenommen, ist die dort übliche Form maßgeblich.
Deutsche Vorschriften

Das deutsche Güterrecht unterscheidet seit dem Gleichberechtigungsgesetz 1957 zwischen den Güterständen der Zugewinngemeinschaft, der Gütertrennung oder Gütergemeinschaft. Ist kein Ehevertrag geschlossen, so gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

Zwischen 1900 und 1953 waren die Güterstände der Nutzverwaltung, der Gütertrennung, der Gütergemeinschaft, der Fahrnisgemeinschaft und der Errungenschaftsgemeinschaft vorgesehen. Gesetzlicher Güterstand war die Nutzverwaltung. Von 1966 bis 1990 galt in der DDR der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft; hier wurde während der Ehe erworbenes Vermögen Gemeinschaftseigentum (§§ 13 ff. FGB DDR).

Haben die Ehegatten eine fremde Staatsbürgerschaft, bestimmt sich in Deutschland das Ehegüterrecht nach dem Recht des Staates, welchem die Ehegatten angehören. Gehören die Ehegatten verschieden Staaten an, so bestimmt sich das Recht des Güterstandes nach dem Recht ihres gewöhnlichen gemeinsamen Aufenthaltes, in Ermangelung eines gemeinsamen Aufenthalts nach dem Recht desjenigen Staates, mit dem die Ehegatten in anderer Weise am engsten verbunden sind. Die Ehegatten können aber durch Ehevertrag auch das Güterrecht des Staates wählen, dem einer von ihnen angehört, des Staats, wo einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in Bezug auf Liegenschaften das Recht des Belegungsortes.

Bis 1900 galten in Deutschland über 100 verschiedene Güterrechte, die in der Hauptsache den folgenden fünf Systemen zuzuordnen waren:

- ehemännliche Verwaltung und Nutznießung (auch Nutzverwaltung oder Verwaltungsgemeinschaft genannt) mit ca. 16 Mio. Menschen
- Gütergemeinschaft mit ca. 14 Mio. Menschen.
- Errungenschaftsgemeinschaft mit ca. 10 Mio. Menschen.
- Fahrnisgemeinschaft mit ca. 9 Mio. Menschen.
- Dotalsystem mit ca. 3 Mio. Menschen.

Unterhalt

Unter Unterhalt versteht man Leistungen zur Sicherstellung des Lebensbedarfs einer Person. Die Verpflichtung, Unterhalt zu leisten, kann sich aus einer vertraglichen Vereinbarung oder kraft Gesetzes ergeben. Ein veralteter Begriff lautet auch Alimente, was in der französischen Sprache soviel wie „Lebensmittel“ oder „Nahrung“ bedeutet (im übertragenen Sinn kommt also der Alimentenzahlende für die Ernährung auf).

In Deutschland ist der Unterhalt gesetzlich geregelt im Bürgerlichen Gesetzbuch, dem BGB. Einschlägig hierfür sind vor allem die §§ 1601 – 1615 BGB (Buch 4 Familienrecht, Abschnitt 2 Verwandtschaft, Titel 3 Unterhaltspflicht). Zu beachten sind ferner die von den einzelnen Oberlandesgerichten herausgegebenen unterhaltsrechtlichen Leitlinien, die sich im Detail durchaus unterscheiden können. Diese beruhen auf der Düsseldorfer Tabelle. Für Lebenspartner gilt das Unterhaltsrecht der Ehe entsprechend. §§ 5, 12 und 16 LPartG verweisen auf das Unterhaltsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Familienunterhalt (§§ 1360 bis 1360 b BGB)

Er wird in intakten Familien geschuldet. Er umfasst alles, was nach den konkreten Verhältnissen erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die

persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen. Beide Eheleute haben zum Familienunterhalt beizutragen, wobei der die Haushaltsführung übernehmende Teil in der Regel allein dadurch seine Unterhaltspflicht erfüllt (vgl. § 1360 S. 2 BGB). Zum Familienunterhalt gehört auch ein Taschengeldanspruch für persönliche Bedürfnisse (ca. 5 - 7 % des Einkommens).

Kindesunterhalt (§§ 1601 bis 1615 BGB)

Nur Verwandte in gerader Linie (Eltern-Kinder-Großeltern-Enkel) sind einander unterhaltspflichtig. Der Verwandtenunterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Berufsausbildung. Wichtigster Unterfall des Verwandtenunterhalts ist der Kindesunterhalt. Zunehmende Bedeutung gewinnt jedoch auch der Elternunterhalt.

Soweit ein Elternteil ein minderjähriges Kind betreut, erfüllt es in der Regel durch die Erziehung und Pflege des Kindes seine Unterhaltspflicht, der andere Elternteil schuldet dann Barunterhalt.

Gegenüber minderjährigen Kindern besteht eine so genannte gesteigerte Unterhaltspflicht. Das heißt, der Barunterhaltspflichtige muss alles ihm Zumutbare tun, um den Unterhalt des Kindes sicherzustellen, unter Umständen im Rahmen des Zulässigen auch eine Nebentätigkeit ausüben und/oder sein Vermögen einsetzen. Ein arbeitsloser Unterhaltspflichtiger kann sich nur dann mit Erfolg auf mangelnde Leistungsfähigkeit berufen, wenn er nach Kräften einen Arbeitsplatz sucht; gefordert werden in der Regel 20 bis 30 Bewerbungen pro Monat. Ob es einen Mindestunterhaltsbedarf minderjähriger Kinder gibt ist strittig.

Unterhalt für nicht verheiratete Mütter oder Väter

Der schwangeren Mutter und dem ein nichteheliches Kind betreuenden Elterteil ist Unterhalt geschuldet, soweit diese wegen der Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung des Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können: Hierfür soll durch die Unterhaltsverpflichtung ein Ausgleich geschaffen werden (§ 1615l BGB).
Der BGH hat entschieden, dass die unterhaltspflichtigen Väter sich gegenüber den Ansprüchen von geschiedenen beziehungsweise ledigen Müttern nicht auf unterschiedliche Selbstbehalte zurückziehen könnten, wie das die bisherige Rechtsprechung flächendeckend vorgenommen hat (Beträge bis 30. Juni 2005 - € 840 gegenüber geschiedenen, aber € 1.000 gegenüber nichtehelichen Müttern, so dass im Mangelfall die nichtehelichen Mütter € 160 weniger an Unterhalt bekamen. In Zukunft solle gegenüber beiden Ansprüchen dem Mann ein Selbstbehalt zustehen, der zwischen dem gegenüber dem gesteigert berechtigten minderjährigen Kindern (€ 840) und dem gegenüber Verwandten (€ 1000) liegt. Er werde es nicht beanstanden, wenn die Rechtsprechung diesen neuen Selbstbehalt bei € 920 annähme.

Elternunterhalt (§§ 1601 bis 1615 BGB)

Ebenso gelten bei Kindern, die für die Pflege ihrer Eltern aufkommen sollen, ein höherer Selbstbehalt und eine geringere Unterhaltspflicht im Allgemeinen. Nach dem Bundesverfassungsgericht darf die Lebensstellung der Kinder und deren eigene

Altersvorsorge nicht nachhaltig beeinträchtigt werden durch Unterhaltsleistungen an die Eltern (= Elternunterhalt). (Fraglich bei Großelternteilen)

Abstammung

Der Begriff der Abstammung im Sinne der familiären Herkunft wird im Bürgerlichen Gesetzbuch in Deutschland in § 1589 BGB zur Definition der Verwandtschaft bzw. Blutsverwandtschaft verwendet. In Griechenland regelt das Zivilgesetz die Definition und Auslegung von Verwandtschaftsbeziehungen. In Zweifelsfällen ist in beiden Ländern zur Vaterschaftsfeststellung ein Abstammungsnachweis bzw. Abstammungsgutachten notwendig.

Elterliche Sorge

Elterliche Sorge (bis 1980: Elterliche Gewalt) ist der Rechtsbegriff für das Sorgerecht im deutschen Familienrecht. Die elterliche Sorge ist einfachgesetzlich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in den §§ 1626-1698b näher ausgestaltet. Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge) (s. § 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB). Diese einfachgesetzliche Ausgestaltung des Rechts der elterlichen Sorge gründet sich auf dem verfassungsrechtlich verankerten Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.

Übersichtstabelle

		eheliche Kinder		nicht eheliche Kinder	
		eheliche Lebensgemeinschaft	keine eheliche Lebensgemeinschaft (Scheidung; Trennung von Tisch und Bett)	nicht eheliche Lebensgemeinschaft	keine uneheliche Lebensgemeinschaft
Inhaber des Sorgerechts	Grundsatz	beide Eltern	beide Eltern; für Angelegenheiten des täglichen Lebens derjenige Elternteil, bei welchem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat	die Mutter	die Mutter
	Ausnahme		nur der Elternteil, dem auf seinen Antrag das Sorgerecht erfolgreich übertragen wurde; eine Übertragung wird verfügt, wenn: * der andere Elternteil zustimmt und ein mindestens 14 Jahre altes Kind dem nicht widerspricht oder * die Übertragung auf den Antragssteller dem Kindeswohl dienlich ist	beide Eltern, wenn sie * nach der Geburt des Kindes einander heiraten * vor dem Urkundsbeamten beim Jugendamt oder einem Notar (gemeinsam) eine Sorgeerklärung abgeben	* der Vater auf seinen Antrag beim Familiengericht mit Zustimmung der Mutter, wenn diese Übertragung dem Wohl des Kindes dienlich ist * beide Eltern auf Antrag eines Elternteil mit Zustimmung des anderen Elternteils, soweit zuvor eine Übertragung auf den Vater stattgefunden hat und einer Übertragung auf beide Elternteile das Kindeswohl nicht entgegensteht
	bei Tod eines Elternteils	* der überlebende Elternteil * bei Tod beider Eltern ein Vormund	* im Falle eines gemeinsamen Sorgerechts der überlebende Elternteil * der überlebende Elternteil, wenn das Wohl des Kindes nicht entgegensteht * sonst ein Vormund	* bei Tod der Mutter der Vater, wenn das dem Wohl des Kindes dient * im Falle eines gemeinsamen Sorgerechts der überlebende Elternteil * sonst ein Vormund	* im Falle eines gemeinsamen Sorgerechts der überlebende Elternteil * der überlebende Elternteil, wenn das Wohl des Kindes nicht entgegensteht * sonst der Vormund
	bei Entzug des Sorgerechts	* bei Entzug des Sorgerechts der andere Elternteil * bei Entzug des Sorgerechts beider Elternteile der Vormund	* im Falle eines gemeinsamen Sorgerechts bei Entzug des Sorgerechts der andere Elternteil * der andere Elternteil, falls dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist *sonst ein Vormund	* bei Entzug des Sorgerechts der Vater, wenn das dem Wohl des Kindes dient * im Falle eines gemeinsamen Sorgerechts der andere Elternteil * sonst ein Vormund	* der andere Elternteil, falls dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist * im Falle eines gemeinsamen Sorgerechts der andere Elternteil * sonst ein Vormund

		eheliche Kinder		nicht eheliche Kinder	
		eheliche Lebensgemeinschaft	keine eheliche Lebensgemeinschaft (Scheidung; Trennung von Tisch und Bett)	nicht eheliche Lebensgemeinschaft	keine uneheliche Lebensgemeinschaft
	bei Ruhen des Sorgerechts	wie bei Entzug des Sorgerecht mit der Maßgabe, dass anstatt eines Vormunds ein Ergänzungspfleger bestellt wird			
Rechtsgrundlagen		§1626 BGB §§1680, 1678 BGB	§1626 BGB i. V. m. §1671 BGB §§1680, 1678, 1696 BGB	§1626a BGB §§1680, 1678 BGB	§1672 BGB §§1680, 1678, 1696 BGB

Adoptionsrecht

Mit dem Reformgesetz von 1976, das erheblich weniger strittig war als die sonstigen familienrechtlichen Änderungen dieser Jahre, ergaben sich große inhaltliche Änderungen. Außerdem wurde die „Annahme an Kind statt“ in Adoption unbenannt.

Die geringe Strittigkeit in der Öffentlichkeit (einschl. der Kirchen) zeigte an, dass sich die frühere Grundkonzeption des Gesetzgebers überlebt hatte. Das Adoptionsvermittlungsgesetz wurde verabschiedet.

Die neue Minderjährigen-Adoption ist eine Volladoption, d.h., mit dem Ausspruch durch das Vormundschaftsgericht erlangt das adoptierte Kind die volle Stellung eines ehelichen Kindes auf allen Rechtsgebieten. So erlöschen die verwandtschaftlichen Beziehungen zur Ursprungsfamilie (eingeschränkt bei der Stiefkindadoption, s.u.) und etwaige Ansprüche (mit Ausnahme von Waisenrenten), die Integration in die neue Familie ist vollständig; das angenommene Kind ist also jetzt nicht nur mit den Adoptiveltern, sondern mit deren gesamter Verwandtschaft verwandt, was auch Auswirkungen auf die Erbansprüche hat, die ebenfalls keinen Unterschied zwischen blutsverwandten und adoptierten Kindern machen.

Ein ausländisches minderjähriges Kind erhält aufgrund der Adoption durch deutsche Eltern seither auch die deutsche Staatsangehörigkeit. 2004 wurde auch die Adoption durch gleichgeschlechtliche Lebenspartner (im Rahmen der Stiefkindadoption, s.u.) eingeführt.

Vormundschaft

Vormundschaft und Pflegschaft stellen Formen der gesetzlichen Vertretung für Minderjährige (Pflegschaften z.T. auch Volljährige) dar. Bei der Vormundschaft ist der Vormund vollständiger Inhaber der elterlichen Sorge; die tatsächliche Ausführung wird aber oft als Pflegeeltern oder Mitarbeiter/innen in Kinderheimen delegiert. Voraussetzung einer Vormundschaft ist die vorherige gerichtliche Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge, der Sorgerechtsentzug wegen Verletzung des Kindeswohls oder ein laufendes Adoptionsverfahren. Auch wenn der an sich alleinsorgeberechtigte Elternteil noch minderjährig ist oder der Familienstand des Kindes als Findelkind unbekannt ist, benötigt der Minderjährige einen Vormund. Pflegschaften sind davon abweichend gesetzliche Vertretungen nur für einen Teil der elterlichen Sorge, z.B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Solche Pflegschaften werden im Allgemeinen als Ergänzungspflegschaft bezeichnet.

Beistandschaft

Im Falle von Alleinerziehenden besteht seit 1998 die Möglichkeit, eine Unterstützungsleistung der Jugendämter in Anspruch zu nehmen, die Beistandschaft (§§ 1712 ff. BGB). Hiernach wird das Jugendamt als gesetzlicher Vertreter bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Kindesunterhalt auf Wunsch des allein erziehenden Elternteils tätig. Diese Vertretungsmaßnahme steht parallel neben den im Sozialgesetzbuch VIII enthaltenen Hilfen zur Erziehung.

Lernziele des Moduls

Ziel des Moduls zu Besonderheiten im Familienrecht ist die Vermittlung von grundlegendem Wissen im Bereich des Familienrechts. Das Lernziel ist die Aneignung der verschiedenen Themenbereiche im Familienrecht sowie sie Zuordnung verschiedener Thematiken in den Gesetzestext

Das Modul hat aufgrund der Bedeutung des Familienrechts innerhalb des deutschen Rechtssystems einen Schwerpunkt auf die in Deutschland geltenden Regelungen.

Entscheidend ist, dass die Auszubildenden ein Verständnis und den Überblick über die Bereiche des Familienrechts entwickeln.

Die Lernziele dieses Moduls sind deckungsgleich mit den Lernzielen des in Deutschland bestehenden Rahmencurriculums und den in den begleitenden Lehrmaterialien enthaltenen Unterlagen zum Familienrecht. Neu ist bei diesem Modul die Ergänzung um die Rechtsverhältnisse in Griechenland und den dort geltenden Regelungen.

Zeitplan

Dieses Modul besteht aus einer Lerneinheit von 90 Minuten Dauer. Das Modul kann wiederholt und im Abschnitt der Übungen variiert werden.

Dauer in Minuten	Lerninhalt	Material
1-2	Begrüßung in deutscher und griechischer Sprache	
3-8	Einleitung in das Thema	- Informationsmaterial für Ausbilder in dieser Lerneinheit
9-20	Familienrecht in Deutschland – Erläuterungen in deutscher Sprache	- Informationsmaterial für Ausbilder in dieser Lerneinheit
21-30	Familienrecht in Deutschland – Erläuterungen in griechischer Sprache	- Informationsmaterial für Ausbilder in dieser Lerneinheit
31-40	Familienrecht in Griechenland – Erläuterungen in deutscher Sprache	- Informationsmaterial für Ausbilder in dieser Lerneinheit
41-50	Familienrecht in Griechenland – Erläuterungen in griechischer Sprache	- Informationsmaterial für Ausbilder in dieser Lerneinheit
51-60	Fragen und Antworten (Antworten immer in der Sprache, in der die Frage gestellt wurde)	
61-70	Übungen	- Gruppenarbeit oder Einzelarbeit
75-84	Besprechung der Übungsergebnisse, Empfehlungen durch den Ausbilder/die Ausbilderin	
85-90	Kurze Abschlussdiskussion, Bewertung, Zusammenfassung (in EINER Sprache, Auswahl durch Ausbilder)	

Tests / Bewertungen

1. Nennen Sie Themen aus dem Familienrecht:

-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-

2. In welchem Gesetz ist das Familienrecht verankert?

-

3. Das Familienrecht ist ein Teilgebiet welchen Rechts?

-

4. Wie war das Familienrecht in der DDR geregelt?

Lösungen

1. Ehe,
   Lebenspartnerschaft,
   Familie und Verwandtschaft
   Vormundschaft,
   Pflegschaft,
   rechtliche Betreuung,
   Güterrecht,
   Scheidung,
   Unterhalt,
   Versorgungsausgleich,
   Verlöbnis,
   Abstammung,
   Unterhaltspflicht von Verwandten,
   Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern,
   Adoption, (Kindschaftsrecht)

2. 4. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
   §§ 1297 - 1921

3. Zivilrecht

4. In der DDR war das Familienrecht seit 1965 außerhalb des BGB in einem eigenen Familiengesetzbuch (FGB) geregelt.

Modulspezifischer Wortschatz

Güter
Ehe
Partnerschaft
Adoption
Scheidung
Verlobung
Unterhalt
Nichtehelich
Pflegschaft
Rechtliche Betreuung
Vormundschaft
Fürsorge
Beistandschaft
Ehevertrag
Stundung

Literatur und Quellen

Dieter Henrich: Familienrecht, Berlin/New York 2001

Evers, Friedemann: Handbuch Adoption (Adoption, Auslandsadoption, Dauerpflege); München 2007

Paulitz: Adoption - Positionen, Impulse, Perspektiven; München, 2. Aufl. 2006

Wuppermann: Adoption - ein Handbuch für die Praxis; Köln 2006

eine Kommentierung des Adoptionsvermittlungsgesetzes (durch Oberloskamp) mit einem auszugsweisen Abdruck der Empfehlungen der LJÄmter zur Adoptionsvermittlung findet sich bei: Wiesner: Kommentar zum SGB VIII; München, 3. Aufl. 2006

Momo Evers, Ellen-Verena Friedemann: Handbuch Adoption. Der Weg zur glücklichen Familie; München 2007

Hepting: Grundlagen des aktuellen Familiennamensrechts, FPR 2002, 115

Sacksofsky: Zum neuen Doppelnamenurteil des Bundesverfassungsgerichts, FPR 2002, 121;

Gaaz: Probleme der Einbenennung nach § 1618 BGB, FPR 2002, 125;

Salzgeber/Stadler/Eisenhauer: Der Familienname als Identitätsmerkmal; FPR 2002, 133;

Beck: Änderung der familienrechtlichen Gesetzgebung und Konsequenzen für das öffentliche Namensrecht, FPR 2002, 138.

BGB - Bürgerliches Gesetzbuch, aktuelle Auflage, hauptsächlich die §§ 1360, 1361, 1569–1568, 1601–1615

Münder, Johannes (2005): Familienrecht (5.Auflage). Luchterhand Verlag. München (dort: 4. Teil: Kapitel 7-9)

Rieck, Jürgen (2005): Ausländisches Familienrecht. Ägypten, Brasilien, Bulgarien, England, Griechenland, Indonesien, Kroatien, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Spanien, Türkei, Tunesien, Ungarn, USA (teilweise), Vereinigte Arabische Emirate. C. H. Beck Verlag oHG. München

Weblinks

http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG001802377

http://www.familienrecht-ratgeber.de/
http://www.wikipedia.de/